

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

16. Jahrgang

Wittmund, den 1. September 1995

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1995	63
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten	63
Bebauungsplan Nr. 3 „Schulsiedlung, 1. Erweiterung“ der Gemeinde Eversmeer.	64
Widmung von Straßen und Geh- und Radwegen in der Stadt Esens	65
Bekanntmachung der Gemeinde Friedeburg betr. Satzung zur Festlegung des bebauten Bereiches südwestlich des Auricher Weges in Wiesede als im Zusammenhang bebauter Ortsteil	66

I. Bekanntmachungen des Landkreises

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1995

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 19. 6. 1995 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen erhöht um 0,00 DM
vermindert um 382 600,00 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf 105 891 000,00 DM
105 508 400,00 DM
die Ausgaben erhöht um 0,00 DM
vermindert um 2 465 500,00 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf 109 402 400,00 DM
106 936 900,00 DM
- b) im Vermögenshaushalt
die Einnahmen erhöht um 1 085 100,00 DM
vermindert um 0,00 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf 14 054 200,00 DM
15 139 300,00 DM
die Ausgaben erhöht um 1 085 100,00 DM
vermindert um 0,00 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf 14 054 200,00 DM
15 139 300,00 DM

c) der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Wittmund wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2 955 000,00 DM um 672 300,00 DM vermindert und damit auf 2 282 700,00 DM neu festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2 330 000,00 DM um 820 000,00 DM erhöht und damit auf 3 150 000,00 DM neu festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses Wittmund aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Wittmund, den 19. 6. 1995

Landkreis Wittmund		
Schmidt	(L. S.)	Schultz
Landrat		Oberkreisdirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 1995

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, am 1. August 1995 unter dem Aktenzeichen 202.5-10302.62 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 4. September 1995 bis einschließlich 12. September 1995 zur Einsichtnahme in der Kämmererei des Landkreises Wittmund (Verwaltungsgebäude I, Zimmer 5), Am Markt 9, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 9. 8. 1995

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das 10. Gesetz zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung und der Nds. Landkreisordnung vom 14. 6. 1993 (Nds. GVBl. S. 137), hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 20. Juli 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Vom Rat der Inselgemeinde Langeoog wird eine nebenamtliche Frauenbeauftragte berufen. Sie nimmt ihr Amt neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit für die Inselgemeinde Langeoog wahr.

Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. Die Berufung endet ohne besonderen Beschluß mit Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses zur Gemeinde.

Betreffen die in § 80 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 und in Satz 3 Halbsatz 1 NGO genannten Beschlüsse Beamtinnen oder Angestellte, die das Amt der nebenamtlichen Frauenbeauftragten innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich der Rat zuständig.

§ 2

Tätigkeit

Die Tätigkeit der nebenamtlichen Frauenbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen.

Die nebenamtliche Frauenbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung und
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Inselgemeinde
- betreffen.

Der Rat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Ziels der nebenamtlichen Frauenbeauftragten übertragen werden. Die nebenamtliche Frauenbeauftragte legt dem Rat dazu einen Entwurf vor.

§ 3

Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die nebenamtliche Frauenbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Frauenbeauftragte unmittelbar dem Gemeindedirektor unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die nebenamtliche Frauenbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, daß ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuß, so hat der Gemeindedirektor den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Satz 4 ist auf Beschlüßvorschläge für den Verwaltungsausschuß entsprechend anzuwenden.

Die nebenamtliche Frauenbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; § 64 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NGO gilt entsprechend.

§ 5

Beteiligungsrechte

Der Gemeindedirektor hat die nebenamtliche Frauenbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Gemeindedirektor hat sicherzustellen, daß Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die nebenamtliche Frauenbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die nebenamtliche Frauenbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Langeoog, den 1. August 1995

Der Bürgermeister (L. S.)
Manfred Schreiber

Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Bekanntmachung

Die Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten vom 1. August 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Langeoog, den 15. August 1995

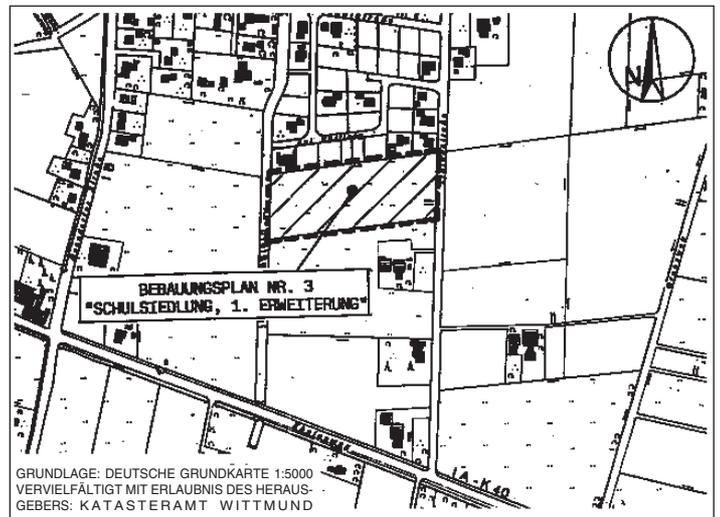
Inselgemeinde Langeoog
Frerich Göken
Gemeindedirektor

Bebauungsplan Nr. 3 „Schulsiedlung, 1. Erweiterung“ der Gemeinde Eversmeer

mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung
gem. §§ 56, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung

Der Rat der Gemeinde Eversmeer hat den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat den genannten Bebauungsplan mit Verfügung vom 16. 6. 1995 (Az.: 204.2-21102-62004/B3) mit folgenden Maßgaben genehmigt:

1. Ziff. 2 b) der örtlichen Bauvorschriften wird gestrichen
2. Unter Ziff. 6 der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung werden die Worte „Dachaufbauten und Krüppelwalmdächer“ gestrichen.

Der Rat der Gemeinde Eversmeer ist diesen Maßgaben mit Beschluß vom 14. 7. 1995 beigetreten. Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Eversmeer, Nenndorfer Straße 50, 26556 Eversmeer, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

26556 Eversmeer, den 9. 8. 1995

Gemeinde Eversmeer
Der Gemeindedirektor
Engelkes

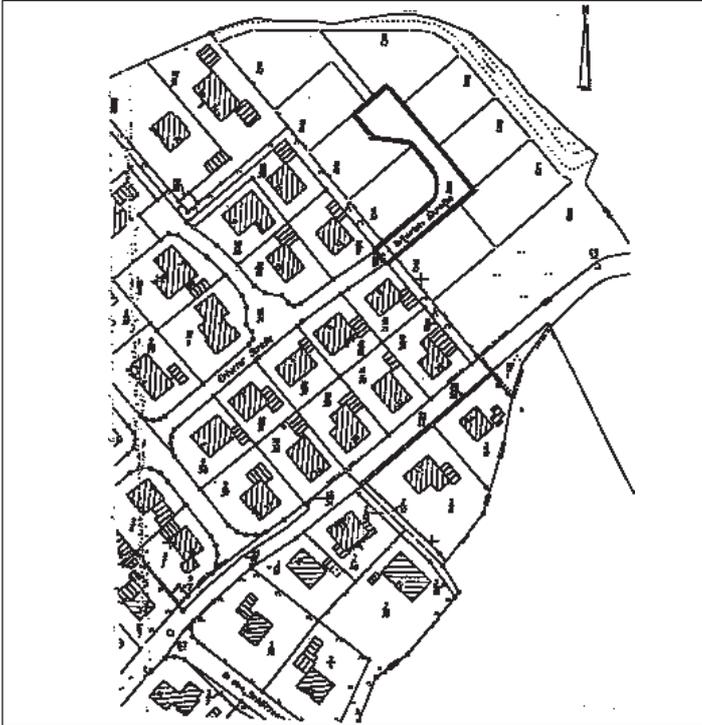
Widmung von Straßen und Geh- und Radwegen in der Stadt Esens

Die Straßen in den Baugebieten „Voßkamp Ost“, „Erlebachstraße West“ und „Lammertshörn Ost“ sind endgültig fertiggestellt. Es handelt sich um folgende Straßen:

Erfurter Straße (Verlängerung mit Wendehammer)
 Erlebachstraße (Ringstraße) und
 Oil Deep im Ortsteil Bensorsiel.

Außerdem wurden nachfolgende beschotterte Geh- und Radwege angelegt, und zwar Verbindungsweg Ostlandsiedlung-Norddorf und im neuen Baugebiet „Steinham“ eine Verbindung zum Baugebiet „Oberes Jüchen“.

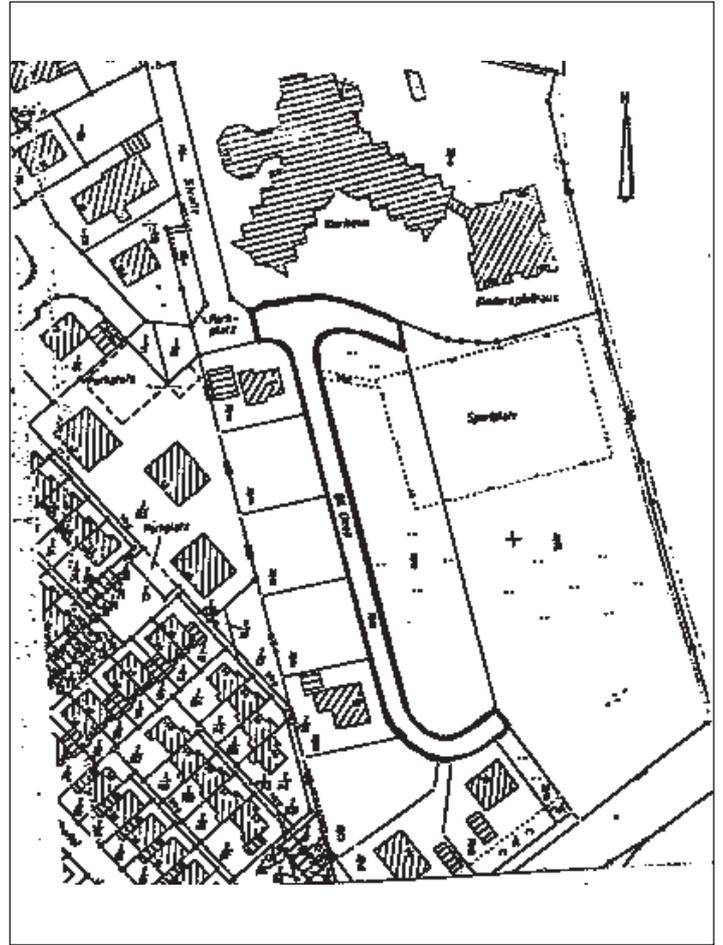
Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 12. Juni 1995 beschlossen, die vorstehend genannten Straßen und Geh- und Radwege gemäß § 6 des Nds. Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Lage ist aus den nachstehenden Übersichtsplänen zu sehen.



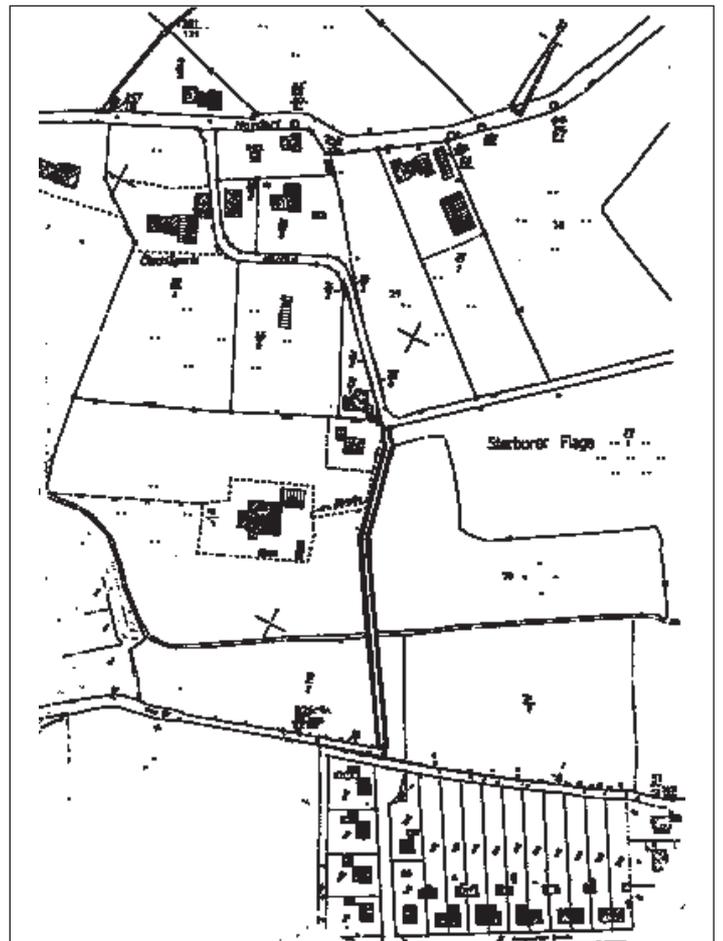
Esens, Erfurter Straße



Esens, Erlebachstraße



Ortsteil Bensorsiel, Oil Deep



Geh- und Radweg Ostlandsiedlung - Norddorf



Geh- und Radweg vom Baugebiet Steinham zum Baugebiet Oberes Jüchen

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Esens.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Esens, Zimmer 10, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, eingelegt werden.
Esens, 7. August 1995

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Thüer

Satzung zur Festlegung des bebauten Bereiches südwestlich des Auricher Weges in Wiesede als im Zusammenhang bebauter Ortsteil

Der Landkreis Wittmund hat zu der vom Gemeinderat am 16. 12. 1993 beschlossenen Satzung zur Festlegung des bebauten Bereiches südwestlich des Auricher Weges in Wiesede als im Zusammenhang bebauter Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB) mit Verfügung vom 14. Juli 1995 - Az. 65/61 40 1 28 - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Geltungsbereich dieser Innenbereichssatzung betrifft die Flurstücke 26 tlw., 27, 28/3, 28/4, 28/6, 28/7, 28/8, 28/9, 28/10, 28/11, 28/12, 29 tlw., 30/4 tlw., 33/1, 33/2, 34, 35/1, 35/5 tlw., 36, 37 und 38 der Flur 3 von Wiesede.

Die Innenbereichssatzung kann im Rathaus, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 10, während der Besuchszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Innenbereichssatzung auch Auskunft verlangen.

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 1. September 1995

Gemeinde Friedeburg
Der Gemeindedirektor